

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2364

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion), Steffen John (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6343

Monitoring des Regenwasserabflusses im Bereich der Tesla-Fabrik

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Tesla-Fabrik in Grünheide wurde in einem Wasserschutzgebiet errichtet. Im Kontext dieser grundlegenden Problematik ergeben sich - wie bereits auf Kreistageebene aktuell diskutiert wird (u. a. im Rahmen einer Anfrage an den zuständigen Landrat des Landkreises Oder-Spree) - insbesondere Fragen, die die Sicherheit bzw. die potenzielle Gefährdung des Grundwassers betreffen.

1. Welche gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke wurden nach Kenntnis der Landesregierung bei der Planung der Versickerungsbecken für Dachwasser und Straßenwasser beim Bau der Tesla-Fabrik in Grünheide beachtet?

Zu Frage 1: Im Zuge des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie das einschlägige fachtechnische Regelwerk, insbesondere der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), beachtet. Im Einzelnen wird auf die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Wie schätzt die Landesregierung die potenzielle Belastung des Regenwassers ein, das von den Dachflächen der Fabrik und den Straßen des Tesla-Geländes abfließt (bspw. die Belastung durch Abgase, Reifen- und Bremsabrieb, Auftaumittel oder anderweitige trockene oder nasse Schadstoffdeposition)?

Zu Frage 2: Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Belastung des Niederschlagswassers signifikant von anderen vergleichbaren Standorten unterscheidet.

3. Werden die Dach- und Straßenflächen sowie das abfließende Regenwasser jederzeit (auch während der Niederschlagsereignisse) lückenlos auf mögliche Störfälle bzw. Verunreinigungen überprüft? Wenn ja, im Rahmen welcher Regelungen (bspw. kontinuierliches Monitoring, Melde- und Alarmplan) erfolgt diese Überprüfung? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 3: Eine kontinuierliche Überwachung der Beschaffenheit des zur Versickerung kommenden Niederschlagswassers ist rechtlich nicht vorgesehen. Auch die Abwasserverordnung enthält dahingehend keine Regelungen (z. B. in Form eines Anhangs Niederschlagswasser), in denen Anforderungen hinsichtlich bestimmter Überwachungswerte gestellt werden. Vorgeschrieben ist lediglich eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Berücksichtigung der Lage im Wasserschutzgebiet. Im Abstrom aller Versickerungsanlagen befinden sich Grundwassermessstellen, die monatlich beprobt werden.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit seiner Anlagen ständig zu überwachen. Entsprechend der Nebenbestimmung 6.4.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13 vom 04.03.2022 ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Havarieplan zum Schutz des Grundwassers bzw. der Veränderung der Grundwassereigenschaften zu erstellen. Dieser Plan enthält den Einsatzablauf und Meldekettens beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen.

Für das (unbeabsichtigte) Austreten von wassergefährdenden Stoffen sind darüber hinaus die Überwachungspflichten in § 21 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) gesetzlich geregelt. Ein unbemerktes Austreten wassergefährdender Stoffe ist deshalb auszuschließen.

4. Wie ist der Informations- und Meldefluss zwischen dem zuständigen Landrat und dem MLUK im Fall einer Havarie oder Störung des Regenwasserabflusses bzw. des Versickerungswassers organisiert?

Zu Frage 4: Der Landkreis als untere Wasserbehörde ist gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG zuständige Ordnungsbehörde. Das MLUK ist Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 124 Absatz 3 BbgWG. Der Sonderaufsichtsbehörde steht ein Weisungsrecht gemäß § 124 Absatz 4 BbgWG und ein Unterrichtsrecht analog § 121 Absatz 2 i.V.m. § 112 der Brandenburgischen Kommunalverfassung zu. Gesonderter Regelungen eines Kommunikationsweges für Havariefälle bedarf es daher nicht.

5. Lässt sich nach Einschätzung der Landesregierung der Schutz des Grundwasserleiters vor möglichen Verunreinigungen dadurch verbessern, dass die Rückhaltbecken statt mit den momentan vorhandenen Sand- mit absorptionsstärkeren Lehmböden ausgestattet werden?

Zu Frage 5: Das Regenwasserrückhaltebecken und das Löschwasserrückhaltebecken (beide am Versickerungsbecken Nord) sind mit doppellagiger Folie ausgekleidet und mit einer Leckageerkennung versehen. Der Einsatz einer Lehmdichtung wäre hier kein besserer Schutz. Die Versickerung selbst erfolgt nach Vorreinigung des Niederschlagswassers in Absetzbecken durch 30 cm bewachsenen Oberboden, was den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

6. Verfügen die oberirdischen Abwassertanks der nahegelegenen Lackiererei über einen Auslaufschutz? Wenn ja, um welchen Auslaufschutz handelt es sich genau?

Zu Frage 6: Der Frage ist nicht zu entnehmen, auf welche Tanks sie abstellt. Im Übrigen wird auf die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen verwiesen. Gemäß den einschlägigen Vorschriften (Wasserschutzgebietsverordnung und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind in Schutzgebieten alle Behälter, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden können, doppelwandig mit Leckageanzeige oder im Auffangraum aufzustellen.

7. Wie oft wurde die mobile Tankstelle auf dem Tesla-Gelände hinsichtlich der Einhaltung der Betankungsvorschriften im Wasserschutzgebiet durch a) unangemeldete und b) durch angemeldete behördliche Kontrollen überprüft?

Zu Frage 7: Die Frage lässt sich nicht konkret beantworten, da nicht ersichtlich ist, was mit "mobile Tankstelle" gemeint sein soll.